



Informationen für Friseur/Barbershops, Fußpflege, Podologie, Tattoo, Piercing, Kosmetik, ...

Rechtsgrundlagen

Wer Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Krankheitserreger übertragen werden können, unterliegt der [Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten \(HygieneVO\)](#) sowie der Infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ([Infektionsschutzgesetz IfSG § 36 Absatz 2](#)).

Pflichten

Wer Tätigkeiten gemäß der HygieneVO durchführt, ist zur Einhaltung der allgemein anerkannten und tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene verpflichtet. Kenntnisse der Regeln der Hygiene sind in entsprechenden Fortbildungen zu erwerben.

Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, muss unmittelbar vorher die Hände sowie die zu behandelnde Hautoberfläche mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren.

Bei der Tätigkeit sind Einmalhandschuhe und gegebenenfalls weitere Schutzkleidung zu tragen.

Die Oberflächen des Arbeitsbereichs müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene müssen in einem Hygieneplan schriftlich festgehalten sein.

Es sind nur Desinfektionsmittel aus der [VAH-Liste](#) oder der [RKI-Liste](#) zu verwenden.

Die Aufbereitung der Geräte, Werkzeuge und Gegenstände, die bestimmungsgemäß zu Verletzungen der Haut führen, müssen nach jeder Anwendung durchgeführt und dokumentiert werden. Das Verfahren soll der Risikobewertung nach angemessen gewählt werden.

Spitze, scharfe oder zerbrechliche Geräte und Gegenstände dürfen zur Vermeidung von Verletzungen nur in stich-, reiß- und bruchfesten Behältnissen entsorgt werden.

Der Betreiber ist verpflichtet einen Hygieneplan und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen.

Nicht zuletzt kann eine Missachtung der Hygieneverordnung ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Umsetzung

Für jeden Kunden müssen korrekt aufbereitete Arbeitsmaterialien/ Geräte zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit empfiehlt es sich Einwegmaterialien zu verwenden.

Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl an Arbeitsmaterialien/ Geräten die zur Verfügung stehen sollen, muss die nötige Zeit für die für die korrekte Aufbereitung der Arbeitsmaterialien/ Geräte nach jeder Anwendung mit einbezogen werden.

Es muss eine routinemäßige Desinfektion der Arbeitsmaterialien erfolgen.

Routinemäßig heißt:

- mindestens arbeitstäglich
- immer nach Kontakt zu einem Kunden mit vermutlicher Hautinfektion
- immer nach sichtbarer Verschmutzung, z.B. mit Blut

Die mit der Durchführung der Aufbereitung beauftragten Mitarbeiter*innen sind gemäß dem Hygieneplan zu unterweisen und regelmäßig zu schulen.

Oberflächen sind nach jedem Kunden und nach Arbeitsende zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

Es muss eine routinemäßige Wischdesinfektion folgender Flächen erfolgen:

- kundennahe Flächen
- Flächen zur Ablage von Geräten (inklusive Schubladen)

Routinemäßig heißt:

- mindestens arbeitstäglich
- immer nach Kontakt zu einem Kunden mit vermutlicher Hautinfektion

Die zuständigen Personen für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen der Infektionshygiene, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen einschließlich der eingesetzten Desinfektionsmittel müssen im Hygieneplan schriftlich festgehalten sein.

Für die Auswahl geeigneter Desinfektionsmittel müssen die in der HygieneVO genannten Listen des VAH und RKI verwendet werden um die Wirksamkeit sicherzustellen, gerade auch in Bezug zu den erforderlichen Wirkungsbereichen, wie zum Beispiel fungizid oder begrenzt viruzid.

Handtücher und Kundenumhänge müssen getrennt von Reinigungstüchern und Wischbezügen bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Handtücher, Kundenumhänge und Reinigungsutensilien sind nach jeder Anwendung aufzubereiten. Nach Möglichkeit ist nach dem Waschgang eine maschinelle Trocknung anstelle einer Lufttrocknung durchzuführen.